

§ 20 Annahme als Kind

WESENTLICHE MERKMALE DER ADOPTION
Bei der
Minderjährigenadoption

Ziel:
Förderung des Wohls des Kindes.

Erlöschen der bisherigen Verwandtschaftsbeziehungen des Kindes.

Stark beschränkte **Aufhebbarkeit**.

Begründung durch Ausspruch des Vormundschaftsgerichts.

Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit und eines neuen Namens.

Begründung von Verwandtschaftsbeziehungen zur ganzen Familie.

§ 20 Annahme als Kind

Voraussetzungen für die Annahme Minderjähriger

1. Persönliche Voraussetzungen des Annehmenden:

Familienstand: Verheiratete können ein Kind grds. nur gemeinsam annehmen, Ledige nur alleine.

Alter: § 1743 BGB: Ein allein Annehmender muss mind. 25 Jahre alt sein; nimmt ein Ehepaar gemeinsam an, reicht es, wenn der eine mind. 25 und der andere mind. 21 Jahre alt ist; das Alter von 21 Jahren ist auch dann ausreichend, wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen annimmt.

2. Einwilligung der Betroffenen

- des Kindes (mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters)
- des gesetzlichen Vertreters, wenn das Kind unter 14 Jahren oder aus sonst. Gründen geschäftsunfähig ist.
- der leiblichen Eltern (ersetzbar durch Gerichtsentscheidung).

3. Antrag beim Vormundschaftsgericht (Geschäftsfähigkeit!).

4. Vorherige Pflege des anzunehmenden Kindes.

5. Erwartung, dass zwischen Kind und Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.